

P R E S S E M E L D U N G

Verwaltungsgericht Stuttgart stuft anlasslose Personenkontrollen als europarechtswidrig ein

Am gestrigen Donnerstag, dem 22. Oktober 2015, verhandelte das Verwaltungsgericht Stuttgart einen Fall von ‚racial profiling‘. Ein Deutscher mit dunkler Hautfarbe war während einer Geschäftsreise im Zug zwischen Baden-Baden und Offenburg von Bundespolizeibeamten einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle unterzogen worden. Er war die einzige Person, die im Abteil kontrolliert wurde. Er musste vermuten, dass seine Hautfarbe Ausschlag für die Kontrolle gegeben hatte. Er fühlte sich hierdurch diskriminiert und legte Klage gegen die Bundespolizei ein. Heute veröffentlichte das Gericht eine Pressemeldung, in der die verwendete Rechtsgrundlage als europarechtswidrig eingestuft wird.

Am 19. November 2013 fuhr Ilyias Ahadi* in der ersten Klasse mit dem Zug von Berlin nach Freiburg. Zwischen Baden-Baden und Offenburg wurde er von drei Bundespolizeibeamten einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle unterzogen. Sie taten dies auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Der Kläger legte seinen deutschen Personalausweis vor. Ein Datenabgleich wurde durchgeführt. Außer ihm wurden keine weiteren Personen kontrolliert. Er fühlte sich durch die Kontrolle diskriminiert und legte Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart (Az.1 K 5060/13) ein. Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) trat als Rechtsbeistand im Verfahren auf.

Nach 1,5-jähriger Wartezeit fand nun am 22. Oktober die Verhandlung in Stuttgart statt. Der Vorsitzende Richter stellte in der rechtlichen Würdigung überwiegend auf das sogenannte ‚Melki-Urteil‘ (C-188/10 und C-189/10) des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2010 ab. Dort wurde die französische Parallelregelung zu § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG wegen Verstoßes gegen den Schengener Grenzkodex an den EU-Binnengrenzen für unanwendbar erklärt, da sie zu Maßnahmen ermächtigt, welche die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen haben können.

Diesen Vorwurf macht die 1. Kammer des VG Stuttgart nun auch der derzeitigen Fassung des BPolG. In seiner Pressemeldung führte das Gericht aus: „[...] vom deutschen Gesetzgeber zu beachtenden Anforderungen genügt die vorliegend herangezogene Ermächtigungsgrundlage im Bundespolizeigesetz nicht. Es fehlt an verbindlichen Regelungen hinsichtlich Intensität und Häufigkeit der Kontrollen.“ Das umfassende Urteil wird in absehbarer Zeit erwartet.

„Im Ausland vertrete ich Deutschland, aber in meiner Heimat wurde ich als potentiell Illegaler behandelt. Dies kann ich nicht akzeptieren“, führte der Kläger während der Verhandlung aus. „Das Urteil stuft verdachtsunabhängige Personenkontrollen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG als europarechtswidrig ein. Die Bundesregierung muss nun einschätzen, ob sie die bestehende Norm europarechtskonform umgestaltet oder weitere Klagen vor Gericht verhandeln möchte“, äußerte die Geschäftsführerin des BUG Vera Egenberger nach Veröffentlichung des Tenors.

Seit 2011 wurden vermehrt Klagen mit der Unterstützung des BUG bei Verwaltungsgerichten vorgelegt. Diese hinterfragen die Praxis des ‚racial profiling‘, verdachtsunabhängiger Personenkontrollen, die aufgrund phänotypischer Merkmale durchgeführt werden.

* Name geändert

3.280 Zeichen - 23.10.2015

Kontakt:

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger

Telefon: 01577 522 17 83